



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksachen-Nr. XIX-1332.3
18.12.2012

Mitteilungsdrucksache

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	26.04.2012
Regionalausschuss I (Ottensen / Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	14.05.2012
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	05.06.2012
Regionalausschuss I (Ottensen / Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	13.08.2012
Bezirksversammlung	23.08.2012
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	27.08.2012
Verkehrsausschuss	19.11.2012
Bezirksversammlung	22.11.2012
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	26.11.2012
Regionalausschuss I (Ottensen / Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	10.12.2012
Verkehrsausschuss	07.01.2013
Regionalausschuss I (Ottensen / Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	14.01.2013
Bezirksversammlung	24.01.2013
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	28.01.2013

Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie in Altona

Mitteilungsdrucksache zu diversen Beschlüssen

Der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona hat in seinen Sitzung am 08.12.2011 und 09.02.2012 anliegende Drucksachen XIX-0828 und XIX-1060 beschlossen.

Das Bezirksamt Altona hat hierzu mit Schreiben vom 23.04.2012 wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Altona wendet bei Genehmigungen entsprechender Sondernutzungsanträge die im o.g. Beschluss aufgeführten Auflagen an.

Das Bezirksamt beachtet, dass Heizgeräte aller Art (Heizkörper, Heizstrahler, Heizpilze etc.) auf außergastronomischen Flächen auf öffentlichem Grund nicht genehmigungsfähig sind. Bei Sondernutzungen werden die Überschreitungen der Nutzungen verfolgt und ordnungsgemäße Zustände wiederhergestellt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird eine Sondernutzungsgenehmigung im Einzelfall versagt bzw. entzogen. Der Ausschuss

für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit wird über Regelverstöße und erfolgte Maßnahmen regelmäßig informiert.

Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung am 26.04.2012 anliegende Drucksache XIX-1338 beschlossen.

Das Bezirksamt Altona hat hierzu mit Schreiben vom 23.07.2012 wie folgt Stellung genommen:

Zu Spiegelstrich 1:

Der Beschluss wird zeitnah umgesetzt.

Zu Spiegelstrich 2:

Die aktuelle Zuordnung der Straßen zu den Wertstufen nach dem HWG wird überprüft und ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung am 25.10.2012 mehrheitlich anliegende Drucksache XIX-1863 beschlossen.

Das Bezirksamt Altona nimmt mit Schreiben vom 09.11.2012 wie folgt Stellung:

Die Zuordnung der Schanzenstraße in gesamter Länge zur Wertstufe 1 wird zur nächstmöglichen Sammelvorlage zur Verordnung „Änderung von Gebührenordnungen“ angemeldet werden.

Eine Überprüfung der Wertstufen anderer Straßen (-abschnitte) ergab, dass auch der Ostabschnitt der Großen Elbstraße (zwischen Van-der-Smissen-Straße und Fischmarkt) für Wertstufe 1 angemeldet wird.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation hat mit Schreiben vom 16.11.2012 folgenden Sachstand mitgeteilt:

Die Wertstufen, nach denen sich die Höhe einer Sondernutzungsgebühr bemisst, werden nicht im Hamburgischen Wegegesetz, sondern in der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen geregelt. In der Anlage 1 dieser Gebührenordnung erfolgt die Einteilung der öffentlichen Wege in vier Wertstufen.

Geringfügige Änderungen von Gebührenordnungen werden mit der jährlichen „Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften“ (sog. „Sammel-VO“) umgesetzt. Die Federführung für die Senatsdrucksache liegt bei der Finanzbehörde.

Da die Frist der Finanzbehörde für die Meldung von Änderungsbeiträgen für die „30. Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften“ (Senatsbefassung: Anfang Dezember, Inkrafttreten: 01. Januar 2013) bereits am 10. September 2012 abgelaufen ist (vgl. Gebührenrundschriften 2/2012 der Finanzbehörde vom 13. Juli 2012), hat sich die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation mit dem Bezirksamt Altona darauf verständigt, die beabsichtigte Wertstufenänderung für die Schanzenstraße für die nächste Gebührenänderungsdrucksache vorzumerken, so dass eine Umsetzung der Änderung zum 01. Januar 2014 erfolgen kann.

Der im Beschluss der Bezirksversammlung Altona geforderte, nach Straßenseiten differenzierte, Geltungsbereich der Wertstufe 1 ist nicht möglich, da der Geltungsbereich einer Wertstufe immer den öffentlichen Weg in seiner gesamten Breite umfasst (Geh- und Radweg, Fahrbahn, Nebenflächen). Somit muss eine Straße entweder in ihrer ganzen Länge einer Wertstufe zugeordnet werden oder

mit einem klar abgegrenzten Teilstück (z. B. „Schanzenstraße von Neuer Pferdemarkt bis Lagerstraße“). Hier sollte nochmals eine Konkretisierung des Antrags erfolgen.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

XIX-0828 Beschluss des Hauptausschusses vom 08.12.2011

XIX-1060 Beschluss des Hauptausschusses vom 09.02.2012

XIX-1338 BV-Beschluss vom 26.04.2012

XIX-1863 BV-Beschluss vom 25.10.2012



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2 Band 7

Drucksache XIX-0828
Datum 08.12.2011

Beschluss

des Hauptausschusses gemäß § 15 Absatz 3 BezVG

auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit

Begehung zur Genehmigungspraxis Außengastronomie Sternschanze

Der Empfehlung des Regionalausschusses I, einer Begehung in der Sternschanze (Drs. XIX-0777, Anlage) wird grundsätzlich zugestimmt.

Das Bezirksamt wird gemäß § 19 (2) BezVG aufgefordert, mit Vertreterinnen und Vertretern

- des Regionalausschusses I,
 - des Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit und
 - des Sanierungsbeirates Sternschanze
- eine solche Begehung durchzuführen.

Zudem soll das Problem der Heizpilze bzw. Heizstrahler in der Außengastronomie in der Sternschanze mit betrachtet werden.

Dem fachlich zuständigen Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit wird vorbehalten, ausgehend vom Ergebnis der Begehung weitere Beratungen durchzuführen und gegebenenfalls eine Beschlussfassung für die Bezirksversammlung zu formulieren.

Anlage



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/520.02-12,2

Drucksachen-Nr. XIX-0777
16.11.2011

Beschlussempfehlung

- öffentlich -

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	28.11.2011

Begehung zur Genehmigungspraxis Außengastronomie Sternschanze Empfehlung des Regionalausschusses I

Seit Jahren gibt es Konflikte um die Außengastronomie im Stadtteil Sternschanze. Ein maßgeblicher Grund für diese Konflikte liegt in der Genehmigungspraxis des zuständigen Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt. Diese orientiert sich bislang ausschließlich am Hamburger Wegegesetz und vergibt dann auf dieser Grundlage in aller Regel Sondernutzungsgenehmigungen für die maximal mögliche Fläche auf den Gehwegen, ohne weitere besondere örtliche Umstände zu berücksichtigen.

Das zuständige Fachamt soll dabei unterstützt werden, eine sach- und fachgerechtere Genehmigungspraxis zu entwickeln, um in Zukunft Nutzungskonflikte zu minimieren. Daher empfiehlt der Regionalausschuss I dem Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit Folgendes:

Das Bezirksamt wird gem. § 19 Abs. 2 BezVG gebeten, mit Vertreter/innen des Regionalausschusses I und des Sanierungsbeirates eine gemeinsamen Begehung des Stadtteils durchzuführen und zusätzliche Kriterien für eine Genehmigungspraxis zu erstellen, die örtliche Begebenheiten, spezielle Umstände und besondere Verkehrs- und Wohnsituationen im Viertel berücksichtigt und so zu einer differenzierteren Vergabe öffentlicher Flächen für die außengastronomische Nutzung führt.

Petitum:

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit wird um Zustimmung und ggf. Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für die Bezirksversammlung gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2

Drucksache XIX-1060
Datum 09.02.2012

Beschluss

des Hauptausschusses gemäß § 15 Absatz 3 BezVG

auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit

Sondernutzungsgenehmigungen umweltgerecht und fußgängerfreundlich gestalten – Überprüfung der Kriterien für die Genehmigungspraxis ab 2012

Die Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie sind in Altona, insbesondere im Stadtteil Sternschanze, ein seit Jahren streitbefangenes Thema, bei dem die Interessen von Gastronomen und vielen Gästen nach möglichst ausgedehnten Nutzungsmöglichkeiten denen von Anwohnern gegenüberstehen, die sich über Lärm, Verunreinigungen und beengte Bürgersteige beschweren.

Im Regionalausschuss I wurde die Problematik bereits mehrfach erörtert. In der Susannenstraße wurden durch die Schaffung von Aufpflasterungen für die Außengastronomie, die verbindliche Vorgabe von Schallschutzschirmen und die Verkürzung der Öffnungszeiten auf 22 Uhr im Jahr 2011 bereits wesentliche Veränderungen erzielt.

Ab dem Oktober 2011 beschäftigt sich der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit mit den Sondernutzungsgenehmigungen in Altona.

Am 18. Januar 2012 haben auf Wunsch des Sanierungsbeirates Politik, Verwaltung und Beirat eine Begehung der betroffenen Gebiete in der Sternschanze unternommen. Dabei konnte Folgendes festgestellt werden:

- In einzelnen Fällen ist die Verwendung von sog. Heizpilzen sowie anmontierten Heizstrahlern zu beobachten. Die Bezirksversammlung Altona hat am 25.02.2010 beschlossen (Drs.-Nr. XVIII-1823), eine derartige Nutzung in Verbindung mit Sondernutzungsgenehmigungen zu untersagen. Die entsprechenden Gastronomen wurden in der Vergangenheit durch das Amt mehrfach auf die Einhaltung der Vorschriften und zum Abbau der Anlagen aufgefordert.
- In den vergangenen Jahren wurde bei der Ermittlung der Restwegebreite die Mindestbreite für Fußwege des Hamburger Wegegesetzes (HWG) von 1,50 m zu Grunde gelegt.
- Durch die Sondernutzung auf der Grünfläche zwischen Radweg und Fahrbahn in der Schanzenstraße Höhe Susannenstraße sind Radfahrer für rechts in die Susannenstraße einbiegende Fahrzeugführer nicht ausreichend zu sehen.

Aufgrund dessen soll das Bezirksamt als Genehmigungsbehörde aufgefordert werden, insbesondere die widerrechtliche Verwendung von Heizgeräten strikt zu ahnden und entsprechende Maßnahmen bei Zuwiderhandlung zu treffen. Heizgeräte aller Art sind nach wie vor nicht erlaubt.

Um die Begehbarkeit an zahlreichen Engpässen, auch im Hinblick auf mobil eingeschränkte Fußgänger und Personen mit Kinderwagen, zu verbessern, wird zudem bei normal bis stark frequentierten Fußwegen eine Mindestwegebreite von 2,00 m für notwendig gehalten. Eine Restwegebreite von 1,50 m wird nur für schwächer frequentierte Fußwege oder bei Sonderveranstaltungen für ausreichend erachtet. Bei der Berechnung der Restwegebreiten sind an Fahrradbügel angeschlossene Fahrräder zu berücksichtigen.

Das Bezirksamt wird nach § 19 BezVG aufgefordert, die bisherigen Auflagen für Sondernutzung in Altona wie folgt zu modifizieren:

- **Es wird bei normal bis stark frequentierten Fußwegen grundsätzlich eine Mindestwegebreite von 2,00 m für notwendig erachtet. Eine geringere Restwegebreite ist bei schwächerer Fußgängerfrequenz in begründeten Einzelfällen möglich. Bei der Ausweisung der Flächen sind die Abstandgebote für Fahrradbügel gemäß Planungshinweise für Stadtstraßen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Wegebreiten wird eine Abstandsfläche von 30 cm (halbe Lenkerbreite) vom Bügel einberechnet.**
- **Bei Genehmigungen von Außengastronomie auf Grün- und Randstreifen in der Nähe von Radverkehrsanlagen sowie Kreuzungen und Einmündungen werden Abstände (lichte Breiten) eingehalten, die die Sichtbeziehung der Verkehrsteilnehmer etwa bei Abbiegevorgängen nicht einschränkt.**

Außerdem ist vom Bezirksamt besonders zu beachten, dass Heizgeräte aller Art (Heizkörper, Heizstrahler, Heizpilze etc.) auf außengastronomischen Flächen auf öffentlichem Grund nicht genehmigungsfähig sind. Bei bestehenden Sondernutzungsgenehmigungen sind die Überschreitungen der Nutzungen konsequent zu verfolgen und ordnungsgemäße Zustände wiederherzustellen. Bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen ist eine Sondernutzungsgenehmigung im Einzelfall auch zu versagen bzw. zu entziehen. Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit ist über Regelverstöße und erfolgte Maßnahmen regelmäßig zu informieren.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2

Drucksache XIX-1338
Datum 26.04.2012

Beschluss

Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie in Altona

Die Bezirksversammlung Altona hat sich in den letzten Monaten immer wieder mit dem notwendigen Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen der Anwohner und den Belangen der ansässigen Gastronomen befasst. Ziel war es und ist es dabei, einen möglichst nachhaltigen und breit akzeptierten Interessenausgleich zu erreichen und die Attraktivität besonders der innerstädtischen Bereiche unseres Bezirks nachhaltig zu fördern und zu sichern.

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss der Bezirksversammlung am 9. Februar 2012 eine grundsätzliche Regelung zur Freihaltung bestimmter Mindest-Gehwegbreiten beschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung dieses für das Bezirksamt bindenden Beschlusses haben sich eine Reihe von Schwierigkeiten gezeigt, die eine weitere Präzisierung dieser Vorgaben erforderlich machen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie in Altona auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses vom 9.2.2012 (Drucksache XIX-1060) wie folgt zu verfahren:

- Die Mindest-Gehwegbreite von 2,00 Metern ist grundsätzlich in den Straßen der Wertstufe I gemäß Anlage 1 zum Hamburgische Wegegesetz (HWG) sicherzustellen.
Entsprechend der Drs. XIX-1060 ist eine geringere Restwegebreite in begründeten Einzelfällen möglich.
- Die aktuelle Zuordnung der Straßen zu den Wertstufen der Anlage 1 zum HWG ist zeitnah zu überprüfen.



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01/3005

Drucksache XIX-1863
Datum 25.10.2012

Beschluss

auf Empfehlung des Verkehrsausschusses

Schanzenstraße, Wertstufe gemäß HWG

Der Verkehrsausschuss folgt dem Sanierungsbeirat Sternschanze in der Einschätzung, dass die stark von Fußgängern und Radfahrern frequentierte Schanzenstraße in die Wertstufe 1 gemäß HWG einzuordnen wäre. Die Fußgängerfrequenz ist mit dem benachbarten Schulterblatt vergleichbar, in der die Wertstufe 1 gilt. Zudem führt ein nicht benutzungspflichtiger Radweg durch die Schanzenstraße, so dass Konflikte zwischen Fußgängern, Radfahrern und Gästen der Außengastronomie häufig anzutreffen sind.

Das Bezirksamt wird gemäß § 19 (2) BezVG und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) wird gemäß § 27 BezVG aufgefordert, die Schanzenstraße von Höhe S-Bahnhof bis zum Neuen Pferdemarkt auf der westlichen Seite und vom Neuen Pferdemarkt bis zur Lagerstraße auf der östlichen Seite in die Wertstufe 1 gemäß HWG einzuordnen.